

Sonderausgaben-ABC (HI2073242)

Zusammenfassung

Überblick

Sonderausgaben sind die im Gesetz abschließend aufgezählten Aufwendungen, soweit sie weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören. Der Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben hat also immer Vorrang vor dem Sonderausgabenabzug – ein Wahlrecht besteht insoweit nicht. Zu unterscheiden ist wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge zwischen allgemeinen Sonderausgaben, Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Der folgende Beitrag behandelt in alphabetischer Reihenfolge Einzelfragen zu den Sonderausgaben.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Das Einkommensteuergesetz regelt die Sonderausgaben in den §§ 10-10i EStG. Erläuterungen vonseiten der Verwaltung finden sich in R 10.1-10g EStR und in H 10.1-10g EStH.

Abfindungen (HI6995767)

Abfindungen, die für den Eintritt in den Lebensversicherungsvertrag eines Dritten gezahlt werden, gehören auch in Altfällen, bei Vertragsabschluss vor 2005, nicht zu den abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Abziehbar sind allenfalls, Vertragsabschluss vor 2005 vorausgesetzt, die nach dem Beitritt fällig werdenden Beiträge.^[1] Im Regelfall schließt jedoch der entgeltliche Erwerb den Sonderausgabenabzug aus.^[2] Eine Ausnahme gilt, wenn der Arbeitgeber zur Erfüllung eines Abfindungsanspruchs eine Lebensversicherung, etwa eine Direktversicherung, abgetreten hat. Weitere Ausnahmen lässt das Gesetz^[3] zu, wenn die Übertragung der Lebensversicherung der Erfüllung von Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher und familienrechtlicher Art diene. Beispiele sind Erbauseinandersetzungen und Scheidungsvereinbarungen.

Werden Versorgungsleistungen, also Renten oder dauernde Lasten^[4], die bisher zu den Sonderausgaben gehörten, gegen eine Abfindung abgelöst, kann diese Abfindung nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Der BFH^[5] will auch keine Anschaffungskosten annehmen, sondern sieht die Zahlung als privat veranlasst an. Diese Auffassung begegnet allerdings schwerwiegenden, möglicherweise sogar verfassungsrechtlichen Bedenken. M. E. liegen wie bei der Abfindung eines **Nießbrauchsrechts** nachträgliche Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut vor, dessen Übertragung bisher unter steuerlichen Gesichtspunkten (entgegen dem wirtschaftlichen Gehalt) als unentgeltlich gewertet wurde.^[6]

Wird ein **Vorbehaltsnießbrauch**, der im Rahmen einer sonst unentgeltlichen Grundstücksübertragung eingeräumt wurde, später durch eine Leibrente oder eine dauernde Last abgelöst, konnte nach altem Recht für diese Versorgungsleistungen ein Ab-

zug bei den Sonderausgaben^[7] infrage kommen.^[8] Nach den Änderungen durch das JStG 2008 kann für Vereinbarungen nach dem 31.12.2007 nicht mehr an dieser Auffassung festgehalten werden, weil bei der Übertragung privaten Grundbesitzes keine Versorgungsleistungen mehr vereinbart werden können.

Abflussprinzip (HI6995768)

Sonderausgaben können nur für das Jahr geltend gemacht werden, in dem sie abgeflossen sind.^[1] Bei laufenden Versicherungsbeiträgen handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Deshalb sind die hier geltenden Besonderheiten zu beachten.

Praxis-Beispiel

Abflussprinzip bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben

Der Versicherungsbeitrag wird am 5.1.2015 fällig. Zahlt der Arbeitnehmer ihn bereits am 28.12.2014, kann der Beitrag gleichwohl erst 2015 abgezogen werden. Soll ein Abzug noch in 2014 erreicht werden, ist dazu eine Zahlung vor dem 22.12.2014 erforderlich.

Abschlussgebühren (HI6995769)

gehören bei Abschluss einer begünstigten Versicherung wie die laufenden Beiträge zu den Sonderausgaben.

Abtretung (HI6995770)

Werden die Ansprüche gegen eine Lebensversicherung sicherungshalber abgetreten, wird die Versicherung also beliehen, kann das in Altfällen (Vertragsabschluss vor 2005) zum Verlust der steuerlichen Vergünstigungen führen, meist sogar rückwirkend.

^[1] Wird ein Lebensversicherungsvertrag von **einem anderen übernommen**, sind die steuerlichen Auswirkungen für den bisherigen und den neuen Versicherungsnehmer getrennt voneinander zu beurteilen. Bei dem Abtretenden kommt, anders als in bestimmten Fällen des Rückkaufs, weder eine Nachversteuerung infrage noch fließen ihm in Form des Kaufpreises steuerpflichtige Kapitalerträge zu.^[2] Bei dem Vertragsübernehmer ist der Vertrag meist selbst dann nicht begünstigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Beitragszahlungsdauer und der Vertragsdauer, erfüllt waren.^[3] Entgeltlich erworbene Lebensversicherungsverträge sind im Regelfall vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Wegen der Ausnahmen s. "Abfindungen". Ab 2014 sieht das Gesetz unter weiteren Voraussetzungen eine Steuerpflicht für die Erträge des Erwerbers vor.^[4]

Altersvorsorgebeiträge (HI6995771)

Für Beiträge i. S. d. Altersvermögensgesetzes (AVmG) können die Steuerpflichtigen anstelle der Zulage den Abzug bei den Sonderausgaben beanspruchen, wenn die hieraus erwachsende Steuerersparnis höher ist als die Zulage (Günstigerprüfung). Die Zulage ist dann im Ergebnis zurückzuzahlen.^[1]

Änderungen (HI6995772)

Bei **nachträglichen Vertragsänderungen** geht die Verwaltung von einem Fortbestehen des ursprünglichen Vertrags aus, soweit dieser unverändert bleibt. Nur **hinsichtlich der Änderung** nehmen die Finanzämter den Abschluss eines neuen Vertrags an.^[1] Bei einer Beitragserhöhung ist der Erhöhungsbetrag nicht begünstigt, wenn die Restlaufzeit unter 12 Jahren liegt. Nach einer Vertragsverlängerung sind die zusätzlichen Beiträge auch in Altfällen, d. h. bei einer Vertragsänderung vor 2005, nur abziehbar, wenn die Restlaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

Ärzte (HI6995773)

Zahlungen an Versorgungseinrichtungen der Ärzte gehören in Altfällen regelmäßig in vollem Umfang zu den Sonderausgaben.
[1]

Arbeitgeberbeiträge (HI6995774)

Werden die Beiträge im Rahmen eines hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses^[1] gezahlt, kommt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Steuerabzug von 20 % in Betracht, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 510 EUR (Minijob) bzw. 4.000 EUR.

Ausbildungsversicherungen (HI6995775)

Die Beiträge können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Beitragszahlungsdauer 5 Jahre, Vertragslaufzeit 12 Jahre) **nur in Altfällen** (Vertragsabschluss vor 2005) als Sonderausgaben abgezogen werden. Meist wird bei diesen Verträgen die **Versicherungssumme** zu einem **festen Termin fällig**, üblicherweise dem voraussichtlichen Beginn der Ausbildung des Kindes. Die Beitragspflicht erlischt bei Tod des Versicherungsnehmers. Gleichwohl wird auch in diesen Fällen die volle Versicherungssumme zum vereinbarten Zeitpunkt gezahlt.

Ausfertigungsgebühren (HI6995776)

gehören zu den abziehbaren Versicherungsbeiträgen.

Ausgleichsgeld (HI6995777)

nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ist nach Verwaltungsauffassung unterschiedlich zu beurteilen.

- Das Ausgleichsgeld nach § 9 FELEG, das betroffenen Arbeitnehmern gewährt wird, bleibt bis zum Höchstbetrag von 18.407 EUR steuerfrei.^[1] Die hiervon einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur Kranken- und Pflegeversicherung können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit das Ausgleichsgeld steuerfrei ist.
- Übernimmt der Bund gem. § 15 FELEG Arbeitgeberanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie sämtliche Beiträge zur Rentenversicherung, muss der Arbeitnehmer diese Zahlungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn versteuern. Er kann sie deshalb als Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Aussteuerversicherungen (HI6995778)

sind **in Altfällen** als eine besondere Form der Lebensversicherung (Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall) begünstigt. Die Versicherungssumme wird entweder im Zeitpunkt der Eheschließung oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahrs des Kindes fällig. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherungsnehmers; gleichwohl ist zum vereinbarten Termin die volle Versicherungssumme zu zahlen.

Bausparrisikoversicherungen (HI6995779)

Dabei handelt es sich um Risikoversicherungen^[1], die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Die Beiträge gehören auch dann zu den Sonderausgaben und sind deshalb nur im Rahmen der Höchstbeträge abziehbar, wenn mit den Bausparmitteln z. B. ein Mietwohngrundstück finanziert worden ist und deshalb Zinsen und Gebühren zu den Werbungskosten zu rechnen sind.

Berufsunfähigkeitsversicherung (HI6995780)

Die Beiträge gehören **nur in Altfällen** zu den abziehbaren Sonderausgaben. Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist nur begünstigt, wenn die Hauptversicherung begünstigt ist.^[1]

Brandversicherung (HI6995781)

Hier handelt es sich regelmäßig um eine Sachversicherung, die nicht zu den Sonderausgaben gehört, oft jedoch zu den **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten**. Im Zusammenhang mit einer selbst genutzten Wohnung gehört die Brandversicherung zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten.

Dauernde Lasten (HI6995782)

S. "Versorgungsleistungen".^[1]

Deckungszusage (HI6995783)

Gibt das Versicherungsunternehmen eine vorläufige Deckungszusage, gewährt es damit einen vorläufigen Versicherungsschutz vor Abschluss des endgültigen Vertrags. Nach herrschender Auffassung begründet die Deckungszusage ein Versicherungsverhältnis. Die daraufhin geleisteten Beiträge können sowohl in Altfällen als auch bei den nach neuem Recht begünstigten Versicherungen, etwa Risikoversicherungen, als Sonderausgaben abgezogen werden.^[1]

Diebstahlversicherung (HI6995784)

Die Beiträge sind keine Sonderausgaben; sie können aber nach Lage des Einzelfalls zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Eine Diebstahlversicherung für die private Wohnungseinrichtung bleibt steuerlich unberücksichtigt.

Direktversicherung (HI6995785)

Beiträge zu einer Direktversicherung^[1] kann der Arbeitnehmer auch in Altfällen nur insoweit als Sonderausgaben geltend machen, als sie nicht vom Arbeitgeber pauschal versteuert, sondern dem normalen Lohnsteuerabzug unterworfen werden.^[2]

Eigenheimversicherung (HI6995786)

Hier handelt es sich um die Kombination einer Lebensversicherung mit einem Bausparvertrag und ggf. einem Darlehensvertrag. Dabei dient die Lebensversicherung vorrangig der Tilgung der 1. Hypothek, die tilgungsfrei gestellt wird. Die 3 Verträge sind steuerlich getrennt zu beurteilen. Die Beiträge zu der Lebensversicherung gehören in Altfällen regelmäßig zu den Sonderausgaben. Die Abtretung der Versicherungsansprüche zugunsten der ersten Hypothek bleibt im Regelfall steuerlich unschädlich.^[1]

Erbschaftsteuerversicherung (HI6995787)

Hier wird die Versicherungssumme bei Tod des Versicherten fällig; sie dient der Begleichung der dann zu zahlenden Erbschaftsteuer. Die Höhe der Versicherungsleistung ist jedoch nicht an die festgesetzte Erbschaftsteuer gebunden. Die Beiträge gehören nur in Altfällen zu den begünstigten Sonderausgaben.

Erstattungen (HI6995788)

Seit 2012 entfällt der bis dahin verlangte Rücktrag in frühere Jahre. Erstattete Kirchensteuer ist wie früher mit Kirchensteuerzahlungen des Jahres der Erstattung zu verrechnen. Übersteigende Beträge müssen als fiktive Einkünfte versteuert werden. Das Entsprechende gilt bei der Erstattung von Versicherungsbeiträgen. Der "Verrechnungskreis" umfasst sämtliche Versicherungen der jeweiligen Nummer des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a und 4 EStG.^[1]

Feuerbestattungsverein (HI6995789)

Die Beiträge sind **in Altfällen** Sonderausgaben, wenn es sich bei dem Verein um ein Versicherungsunternehmen handelt, das bei Eintritt des Todesfalls die Versicherungssumme zahlt, unabhängig davon, wofür diese Summe verwendet wird.

Feuerversicherung (HI6995790)

Die Beiträge sind wie bei anderen Sachversicherungen keine Sonderausgaben, sondern je nach Lage des Einzelfalls Betriebsausgaben oder Werbungskosten.

Fluggast-Unfallversicherung (HI6995791)

Wie bei anderen freiwilligen Unfallversicherungen gehören die Beiträge zu den Sonderausgaben. Wird ausschließlich (oder teilweise) das Risiko beruflicher Flugreisen abgedeckt, liegen ausschließlich (oder anteilig) Betriebsausgaben oder Werbungskosten vor.

Fondsgebundene Lebensversicherung (HI6995792)

Die Beiträge können auch in Altfällen kraft gesetzlicher Sonderregelung nicht als Sonderausgaben abgezogen werden^[1]; die Erträge der Versicherung bleiben in Altfällen gleichwohl steuerfrei, wenn die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Beitragszahlungsdauer und der Versicherungsdauer, erfüllt sind.^[2] Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen müssen dagegen versteuert werden.^[3]

Gruppen-Unfallversicherung (HI6995793)

Beiträge des Arbeitgebers zur Sicherung seiner Arbeitnehmer bei Unfällen sind für ihn grundsätzlich Betriebsausgaben. Den Arbeitnehmern sind die Prämien nur dann im Jahr der Zahlung durch den Arbeitgeber als steuerpflichtiger Arbeitslohn zuzurechnen, wenn ihnen ein unentziehbarer Rechtsanspruch gegen die Versicherung eingeräumt wurde.^[1] Andernfalls fließen ihnen die Beiträge erst nach einem – beruflichen oder privaten – Unfall zu. Der betriebliche Anteil an den Beiträgen, der im Regelfall auf 50 % zu schätzen ist, wird gleichzeitig bei den Werbungskosten angesetzt. Der private Anteil müsste folgerichtig den Sonderausgaben zugerechnet werden.

Hausgewerbetreibende (HI6995794)

Diese Steuerpflichtigen sind einkommensteuerlich Gewerbetreibende; sie werden jedoch **sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer** behandelt mit der Folge, dass Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen sind. Soweit der Auftraggeber diese Beiträge direkt an die Sozialversicherungsträger leistet, werden sie dem Hausgewerbetreibenden als Betriebseinnahmen zugerechnet. Auf der Ausgabenseite kann der **Hausgewerbetreibende die Arbeitgeberanteile als Betriebsausgaben** abziehen^[1], die **Arbeitnehmeranteile als Sonderausgaben**.^[2] Die Zuordnung des Arbeitgeberanteils zu den Betriebsausgaben ist rechtssystematisch kaum zu rechtfertigen; sie soll ungerechtfertigte Nachteile für den Hausgewerbetreibenden bei der Höchstbetragsberechnung vermeiden. Wegen der Sozialversicherungspflicht können Hausgewerbetreibende für Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag die Zulage und ggf. den Sonderausgabenabzug beantragen.^[3]

Hausratversicherung (HI6995795)

Dabei handelt es sich um eine Sachversicherung. Die Beiträge gehören deshalb nicht zu den Sonderausgaben, im Regelfall auch nicht zu den Werbungskosten, es sei denn, es handelt sich um den Hausrat einer vermieteten Wohnung.

Insolvenz/Konkurs des Arbeitgebers (HI6995796)

Übernimmt die Agentur für Arbeit die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, kann der Arbeitnehmer diese Zahlungen nicht als Sonderausgaben geltend machen.^[1] Die Übernahme der Arbeitnehmeranteile durch die Agentur für Arbeit führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Kasko-Versicherung (HI6995797)

Auch hier handelt es sich um eine Sachversicherung. Die Beiträge können deshalb nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Ob – und ggf. inwieweit – die Beiträge zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören, richtet sich nach der Nutzung des Fahrzeugs, außerdem danach, ob und inwieweit dabei die tatsächlichen Kfz-Kosten oder nur die Entfernungspauschale bzw. bei Dienstreisen die Schätzbeträge der Verwaltung angesetzt werden.

Kirchensteuer (HI6995798)

Zu den abziehbaren Kirchensteuern gehören die Geldleistungen, die eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von ihren Mitgliedern erhebt. Zusätzliche **freiwillige Zahlungen** an die Religionsgemeinschaft können nicht im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG (ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag) abgezogen werden, sondern allenfalls im Rahmen des Spendenabzugs nach § 10b Abs. 1 EStG.^[1] Aufgrund einer Verwaltungsregelung können auch Mitglieds-

beiträge an eine **nicht steuerberechtigte Religionsgemeinschaft** als Sonderausgaben abgezogen werden, vorausgesetzt, die Religionsgemeinschaft ist in mindestens einem Bundesland als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Außerdem ist ein Höchstbetrag zu beachten: Die Beiträge können als Sonderausgabe nur bis zu dem Höchstbetrag abgezogen werden, der in dem betreffenden Land für die Kirchensteuer gilt, also bis zur Höhe von 8 % oder 9 % der Einkommensteuer, ggf. unter Berücksichtigung der Korrekturen nach § 51a EStG^[2]; insbesondere werden die Kinderfreibeträge abgezogen, auch wenn diese bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht angesetzt wurden, weil das Kindergeld günstiger war.

Leistet ein Steuerpflichtiger **willkürliche Zahlungen** auf das Kirchensteuerkonto, bei denen bereits im Zeitpunkt der Zahlung feststeht, dass sie später erstattet werden müssen, kommt ein Sonderausgabenabzug nicht infrage.^[3]

Wegen der Auswirkungen einer späteren Erstattung s. "Erstattungen".

Künstler-Sozialbeiträge (HI6995799)

Beiträge der (pflicht-)versicherten selbstständigen Künstler und Publizisten an den Träger der Sozialversicherung^[1] gehören zu den Sonderausgaben. Die Beiträge, die die Künstlersozialkasse leistet, sind steuerfrei.^[2]

Lösegeldversicherung (HI6995800)

Die Beiträge gehören nicht zu den Sonderausgaben, weil keine Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall vorliegt. Lösegeldzahlungen gehören übrigens nicht zu den Betriebsausgaben^[1], wohl aber zu den außergewöhnlichen Belastungen.^[2]

Loss-off-Licence-Versicherungen (HI6995801)

Hier handelt es sich dem wirtschaftlichen Gehalt nach um eine Berufsunfähigkeitsversicherung für fliegendes Personal der Luftfahrtgesellschaften. Nach der Rechtsprechung des BFH gehören die Beiträge nicht zu den Werbungskosten.^[1] M. E. können die Beiträge aber als Sonderausgaben abgezogen werden, weil die Ursache einer Berufsunfähigkeit meist ein Unfall oder eine Krankheit ist, die Versicherung also im Wesentlichen den Charakter einer Unfall- oder Krankenversicherung trägt (umstritten). Auch die Finanzverwaltung vertritt diese großzügige Auffassung, obwohl Berufsunfähigkeitsversicherungen im Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind.^[2]

Rechtsschutzversicherungen (HI6995802)

Die Beiträge gehören nicht zu den Sonderausgaben. Betriebsausgaben oder Werbungskosten liegen vor, wenn die Versicherung Aufwendungen übernimmt, die zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Werden Risiken sowohl im privaten Bereich als auch im Rahmen der Einkünfteerzielung abgedeckt, ist m. E. in aller Regel eine Aufteilung zulässig. Bei einer Automobil-Rechtsschutzversicherung werden die Beiträge im Verhältnis der beruflich zu den privat gefahrenen Kilometern aufgeteilt.

Sterbegeldumlagen (HI6995803)

von Berufsverbänden werden in Altfällen zu den abziehbaren Sonderausgaben gerechnet.

Sterbekassen (HI6995804)

Beiträge zu Sterbekassen gehören in Altfällen ebenfalls zu den Sonderausgaben.

Steuerfreie Einnahmen (HI6995805)

Aufwendungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie "in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen".^[1] Das gilt insbesondere für Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn. Ab 2010 unterstellt das Gesetz bei steuerfreien Zuschüssen zu einer (möglicherweise privaten) Kranken- oder Pflegeversicherung insgesamt einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den abziehbaren Aufwendungen. Nicht abziehbar sind auch Beiträge zu einer ausländischen Sozialversicherung, wenn der Arbeitslohn im Inland steuerfrei gestellt ist.^[2]

Tierhalterversicherungen (HI6995806)

Dabei handelt es sich um Haftpflichtversicherungen. Die Beiträge sind Sonderausgaben, wenn sie nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören.

Versicherungsteuer (HI6995807)

gehört zu den abziehbaren Sonderausgaben, soweit sie auf abziehbare Versicherungsbeiträge entfällt. Ggf. ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Versorgungsanstalt (HI6995808)

des Bundes und der Länder (VBL) und Zusatzversorgungskassen (ZVK). Hier gilt die Übergangsregelung für "alte" Lebensversicherungen.^[1] Angestellte, die vor dem 1.1.2005 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und Mitglied der VBL wurden, können ihre eigenen Beiträge im Rahmen des Höchstbetrags für sonstige Vorsorgeaufwendungen^[2] als Sonderausgaben ansetzen. Für die Arbeitgeberbeiträge gilt das nur insoweit, als sie nicht pauschal, sondern nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert wurden.

Versorgungsausgleich (HI6995809)

Mit Wirkung ab dem 1.9.2009 hat der Gesetzgeber den Versorgungsausgleich neu geregelt.^[1] Dabei wurde die Übertragung von Anrechten (auf Altersversorgung, z. B. auf Altersrente) steuerfrei gestellt.^[2] Steuerfrei bleibt auch die Begründung von Anrechten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten (etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung) im Rahmen der sog. externen Teilung der Versorgungsansprüche.^[3] Für unschädlich wird die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen (sog. Riester-Rente) erklärt.^[4] Der Versorgungsausgleich kann bereits in einem Ehevertrag vereinbart werden. Die gesetzliche Regelung gilt auch bei einer schuldrechtlichen Teilung einer Rente.^[5]

Bereits vorher hatte das JStG 2008 bestimmt, dass Zahlungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs als Sonderausgaben abgezogen werden können, soweit die zugrunde liegenden Einnahmen bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen Ausgleichsberechtigten der Besteuerung unterliegen.^[6] Damit wurde die bisherige Auffassung der Verwaltung bestätigt.

Werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen und leistet der andere, um eine Minderung seiner Rentenansprüche zu vermeiden, zusätzliche Beiträge, kann er diese als Sonderausgaben abziehen, allerdings nur im Rahmen der **Höchstbeträge**. Die Übertragung der Anwartschaftsrechte findet auf der Vermögensebene statt; sie hat deshalb keine einkommensteuerlichen Auswirkungen.

Leistet der ausgleichspflichtige Ehegatte zur **erstmaligen Begründung** von Anwartschaftsrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung eine **Einmalzahlung** oder **Ratenzahlungen** an den Versicherungsträger, kann er diese Aufwendungen nach Verwaltungsauffassung weder als Sonderausgabe noch als **außergewöhnliche Belastung** abziehen. Dem Ausgleichsberechtigten sind insoweit keine steuerpflichtigen Einkünfte zuzurechnen. Diese nachteilige Behandlung des Ausgleichsverpflichteten erscheint wegen des steuerlichen Nettoprinzips im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich.

Muss ein Ehegatte im Rahmen eines **schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs** dem anderen eine **Geldrente** zahlen, kann er diese Beträge als Sonderausgaben abziehen, soweit sie beim Empfänger als wiederkehrende Bezüge der Besteuerung unterliegen.^[7] Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist diese Form des Versorgungsausgleichs oft besonders vorteilhaft, wenn der Zahlende sein Einkommen mit hohen Steuersätzen versteuern muss, während der Empfänger keine oder nur geringe Steuern zu zahlen hat.

Leistet ein Beamter eine **Ausgleichszahlung** an seinen geschiedenen Ehegatten, damit dieser auf den Versorgungsausgleich (Übertragen eines Teils der Pensionsansprüche) verzichtet, kann er den Betrag nach der Rechtsprechung^[8] sofort, d. h. **im Jahr der Zahlung**, als **Werbungskosten** abziehen. Begründung: Er vermeidet damit eine Minderung seiner späteren Einkünfte. Hat er die Abfindung mit Kredit finanziert, gehören auch die zu zahlenden Zinsen zu seinen Werbungskosten.

Zur Behandlung der Zahlungen beim Empfänger hat sich der BFH nicht geäußert. Es ist aber keine Rechtsgrundlage zu erkennen, die eine Besteuerung beim Empfänger erlauben würde. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bisher nicht geäußert.

Versorgungsleistungen (HI6995810)

Bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2007 lässt das Gesetz^[1] Versorgungsleistungen nur noch bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen und – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – GmbH-Anteilen zu. Bei Vertragsabschluss vor dem 1.1.2008 gelten grundsätzlich die früheren Bestimmungen weiter. Ausgeschlossen sind die Fälle, in denen das übereignete Vermögen nur deshalb als ausreichend Ertrag bringend anzusehen ist, weil ersparte Aufwendungen als Ertrag angesetzt werden. Die Übertragung einer selbst genutzten Wohnung bleibt jedoch im Rahmen der Übergangsregelung begünstigt. Bei den Leistungen darf es sich nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handeln, andererseits dürfen aber auch keine privaten Zuwendungen vorliegen.

Ausgeschlossen sind damit einerseits **Kaufpreisrenten** und entsprechende dauernde Lasten (die im Rahmen der Einkünfteermittlung berücksichtigt werden), andererseits **Unterhaltsrenten** bzw. Unterhaltsleistungen in Form einer dauernden Last, für die nur ein Abzug im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen^[2] infrage kommt, bei Ehegatten auch im Rahmen des Realsplittings.

Wichtig
Versorgungsleistungen i. S. d. Übergangsregelung

Die häufigsten Fälle im Rahmen der Übergangsregelung sind die, dass **ein vermietetes Grundstück** im Wege einer Schenkung unter Auflage gegen Rente oder dauernde Last auf einen Angehörigen übertragen wurde. Aufgrund neuer Rechtsprechung^[3] wurden Versorgungsleistungen auch bei der Übertragung von Kapitalvermögen und von selbst genutzten Wohnungen anerkannt.^[4] Als **Ertrag** der selbstgenutzten Wohnung ist die ersparte **Nettomiete** anzusetzen.^[5] Versorgungsleistungen sind sogar dann anzuerkennen, wenn die Eltern die von ihnen weiterhin genutzte Wohnung gegen Versorgungsleistungen in Form einer dauernden Last auf ein Kind übertragen und gleichzeitig von diesem wieder angemietet haben.^[6] Der BFH^[7] hatte selbst die Übereignung von Geldvermögen gegen dauernde Last für begünstigt erklärt, wenn der Empfänger die Beiträge zur Entschuldung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses verwendet. Diese Fälle sind im Rahmen der Übergangsregelung nicht mehr begünstigt.

Liegen Versorgungsleistungen i. S. d. Übergangsregelung vor, kann bei **Leibrenten** nur der **Ertragsanteil** abgezogen werden, der sich aus der Tabelle des § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG ergibt. Bei einer **dauernden Last** kann der Zahlungsverpflichtete dagegen seine **gesamten Aufwendungen** steuermindernd geltend machen. Für die Abgrenzung stellt der BFH im Wesentlichen darauf ab, ob die Leistungen der Höhe nach gleich bleiben oder ob sie z. B. an **geänderte wirtschaftliche Verhältnisse** des Zahlenden und des Empfängers angepasst werden können. Dabei muss die Möglichkeit der Anpassung nicht ausdrücklich im Wortlaut des Vertrags vereinbart worden sein; sie kann sich vielmehr aus dem Charakter des Vertrags als Versorgungsvertrag ergeben.^[8] Zulässig ist auch eine spätere Umstellung von einer Leibrente auf eine dauernde Last.^[9] Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung wird nicht mehr zwischen Renten und dauernden Lasten unterschieden.

Im Regelfall kommen Versorgungsleistungen zwischen Eltern und Kindern in Betracht. Entgegen der früheren Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung lässt der BFH^[10] Versorgungsleistungen nur noch zu, wenn der Empfänger der Zahlungen im Verhältnis zu dem Vorbesitzer im Erbfall pflichtteilsberechtigt wäre. Die Verwaltung folgt inzwischen dieser einschränkenden Rechtsprechung.^[11]

Vorauszahlungen (HI6995811)

Vorauszahlungen auf begünstigte Versicherungsbeiträge, die im nächsten Jahr fällig werden, können regelmäßig im **Jahr der Zahlung** im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen werden (s. aber "Abflussprinzip"). Vorauszahlungen für längere Zeiträume könnten als missbräuchlich anzusehen sein. Eine genaue Abgrenzung, etwa nach der Dauer des Vorauszahlungszeitraums, ist nicht möglich.

Vorauszahlungsprämien (HI6995812)

sind ein Ausgleich, den der Versicherungsnehmer dafür entrichten muss, dass die Versicherungssumme ganz oder teilweise vor Eintritt des Versicherungsfalls gezahlt wird. Es handelt sich also nicht um Versicherungsbeiträge, sondern um **Zinsen für die Vorauszahlung**. Die Aufwendungen können deshalb nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Ob sie zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören, richtet sich danach, für welche Zwecke die von der Versicherungsgesellschaft vorzeitig gezahlten Beträge verwendet werden.

Witwen- und Waisenkassen (HI6995813)

Beiträge zu diesen Kassen gehören in Altfällen zu den abziehbaren Sonderausgaben.

Zinsen für nachzuzahlende Versicherungsbeiträge (HI6995814)

gehören mit zu den abziehbaren Sonderausgaben, wenn es sich um eine begünstigte Versicherung handelt.

Zukunftssicherungsleistungen (HI6995815)

Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, z. B. Beiträge zu einer Direktversicherung, kann der Arbeitnehmer als Sonderausgaben abziehen, wenn es sich um eine begünstigte Versicherung handelt und er die Beiträge normal als Arbeitslohn versteuert hat.^[1] Steht dem Arbeitnehmer bei der Höchstbetragsberechnung für seine Vorsorgeaufwendungen noch Spielraum offen, kann es vorteilhaft sein, auf die Pauschalversteuerung der Beiträge zu verzichten.

Soweit Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei bleiben, führen sie dazu, dass im Rahmen der für 2004 geltenden Berechnung der Vorwegabzug (für 2014: 1.800 EUR bzw. 3.600 EUR) um 16 % des Arbeitslohns zu kürzen ist.^[2] Wegen der sog. Günstigerprüfung des § 10 Abs. 4 a EStG kommt dieser Frage auch für die Jahre nach 2004 noch Bedeutung zu.

Zuzahlungen zur Abkürzung der Vertragslaufzeit (HI6995816)

Leistet der Versicherungsnehmer bei einer begünstigten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht oder einer Kapitalversicherung Zuzahlungen, um die Vertragslaufzeit abzukürzen, ist nach Verwaltungsauffassung danach zu unterscheiden, ob die Zuzahlung bereits bei Vertragsabschluss oder erst nachträglich vereinbart worden ist^[1].

Ist die **Zuzahlung** erst **nachträglich vereinbart** worden, kann der zusätzliche Betrag meist nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. In der Zuzahlung liegt eine Vertragsänderung. Laufende Zuzahlungen sind deshalb nur dann begünstigt, wenn sie für sich betrachtet die Voraussetzungen einer begünstigten Versicherung erfüllen, wobei es sich auch insoweit um einen Altfall handeln muss.

Ist die Möglichkeit einer Zuzahlung **bereits bei Vertragsabschluss** vereinbart worden, sieht die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen sowohl die laufenden Beiträge als auch den geleisteten Einmalbeitrag als begünstigt an:

- Die Zuzahlung darf **frühestens nach Ablauf von 5 Jahren** seit Vertragsabschluss geleistet werden.
- Auch die **Restlaufzeit des Vertrags muss** nach der letzten Zuzahlung noch mindestens **5 Jahre** umfassen.
- Die **gesamte Laufzeit** des Vertrags darf **nicht unter 12 Jahre** sinken.
- Die Zuzahlung darf **im einzelnen Jahr** nicht mehr als **10 %** der Versicherungssumme betragen.
- Die **gesamten Zuzahlungen** während der vereinbarten Vertragslaufzeit dürfen **nicht über 20 %** der Versicherungssumme hinausgehen.